

Beantwortung der Anfrage der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 3. August 2011 über sparsame Haushaltsführung

Zur Frage 1:

In welcher Höhe wurden in den letzten beiden Jahren Kassenkredite in Anspruch genommen? Zu welchem Zweck, in welchen Fällen geschah dies?

Antwort

Bis zum 29. März 2010: keine Aufnahme

Ab 30. März 2010:	1,0 Mio. €
Ab 23. April 2010:	1,7 Mio. €
Ab 17. Mai 2010:	keine Aufnahme
Ab 30. März 2011:	2,0 Mio. €
Ab 27. Juni 2011:	3,5 Mio. €
Ab 14. Juli 2011:	5,0 Mio. €

Nach § 114 I HGO kann die Stadt zur rechtzeitigen Leistung aller ihrer Auszahlungen (Gesamtdeckungsprinzip) Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Da keine anderen Mittel zur Verfügung standen, und die Kassenkreditzinsen niedriger sind als Darlehenszinsen, wurden die jeweiligen Beträge aufgenommen.

Zur Frage 2:

Ab welcher Investitionsgrenze sind die Zustimmungen des Magistrats bzw. des Parlaments erforderlich? Welche Ausgabengrenzen gelten für den Bürgermeister und für die Abteilungsleiter der Verwaltung?

Antwort

Nach § 114 c (1) HGO ermächtigt der (von der Stadtverordnetenversammlung genehmigte) Haushaltsplan den Magistrat, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

Im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans hat der Magistrat die Abteilungsleiter ermächtigt, Aufträge bis 5.000,00 € in eigener Zuständigkeit zu erteilen. Aufträge zwischen 5.000,00 € und 15.000,00 € bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Darüber hinausgehende Aufträge sind dem Magistrat zur Entscheidung vorzulegen.

Neben den ausschließlichen Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 51 HGO, müssen Grundstücksangelegenheiten über 20.000,- € ebenfalls vorgelegt werden.

Zur Frage 3:

Wann kann seitens des Parlaments im lfd. Haushaltsjahr mit der Vorlage einer Zwischenbilanz gerechnet werden?

Antwort

Bericht gemäß § 28 GemHVO-Doppik mit heutiger Sitzung.